

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243  
E rp@wko.at  
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail: [veterinaerlegistik@sozialministerium.at](mailto:veterinaerlegistik@sozialministerium.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMSGPK 2020-0.042.242  
7.6.2020

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 846/2020/KT  
DDr. Leo Gottschamel

Durchwahl  
4305

Datum  
08.07.2020

## **Bundesgesetz, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Wirtschaftskammer Österreich erhebt keine Einwendungen gegen die im gegenständlichen Bundesgesetz vorgesehenen Änderungen des Tierärztegesetzes, schlägt jedoch eine klarstellende Ergänzung der Erläuterungen zur Abgrenzung von tierärztlichen und gewerblichen Tätigkeiten vor.

### **II. Im Detail**

#### **Zu § 1 Abs. 2 Z 4 (konkretisierende Klarstellung des Verhältnisses des tierärztlichen Berufes zu gewerblichen Berufen) ...**

In § 1 Abs. 2 Z 4 des vorgeschlagenen Tierärztegesetzes wird normiert, dass durch gewerberechtliche Vorschriften geregelte Tätigkeiten nicht berührt werden. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Klarheit regen wir an, zumindest in den Erläuterungen zu § 1 ausdrücklich anzuführen, dass die Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten, Gegenstand einer gewerblichen Tätigkeit sind.

Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt folgende Ergänzung des 3. Absatzes der Erläuterungen zu § 1 vor:

„In Abs. 2 ist klargestellt, dass Tätigkeiten anderer Berufsgruppen (Ärzte, Forscher) oder der im Gewerberecht geregelten Tätigkeiten (zB das Gewerbe der Viehschneider, das aber seit 1992 nicht mehr neu begründet werden kann sowie die Tätigkeitsbereiche der Tiertrainer, der Tiermassseure und Bewegungslehrer/ -trainer, der Tierernährungsberater, der Tierpensionen und Tiersitter und Tierschönheitspfleger) durch das Tierärztegesetz nicht berührt werden.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkung. Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär